

**Satzung
des
Sportverein 1975 Fuchstal e.V.
(SV 1975 Fuchstal e.V.)**

vom 14.01.1994 in der Fassung der Änderung vom 24. Januar 2003

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein 1975 Fuchstal e.V. (SV 1975 Fuchstal e.V.). Er wurde am 1. Juli 1975 aus dem Sportverein Asch und dem Ballspielclub Leeder gegründet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Fuchstal und ist unter VR 149 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landsberg a. Lech eingetragen.

**§ 2
Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports durch körperliches und geistiges Training und wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b) Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschafts- und Pokalrunden sowie deren Durchführung
 - c) Instandhaltung der Sportplätze und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
 - d) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern sowie von Kampf- und Schiedsrichtern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen.
- (6) Der Verein steht auf demokratischen Grundlagen und ist politisch und konfessionell neutral.

**3 §
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied wird, wer einen Aufnahmeantrag bei einem Vorstandsmitglied oder einem Abteilungsleiter abgibt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Aufnahmeantrages bei einer in Abs. 1 bezeichneten Person. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals für den Aufnahmemonat zu entrichten.
- (3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Ver-einssatzung.
- (4) Der Kassier des Vereins führt eine Mitgliederliste. Aus ihr muss ersichtlich sein, in wel-cher Abteilung ein Mitglied geführt wird. Bei Mitgliedern, die in mehreren Abteilungen tä-tig sind, ist die Abteilung anzugeben, in der das Mitglied vorwiegend tätig ist.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist gegenüber einem Vorstandsmitglied oder dem Abteilungsleiter schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet zu dem in der Austrittser-klärung genannten Zeitpunkt. Von diesem Zeitpunkt an erlöschen die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung rückständiger Beiträge.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zwei-maliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. In leichteren Fällen kann ein zeitlicher Ausschluss erfolgen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Beirat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Beirats ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann mit einer Zweidrittelmehrheit der erschiene-nen Mitglieder den Ausschluss endgültig beschließen. Dem betroffenen Mitglied ist vor-her Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Beirat den Ausschluss mit Zwei-drittelmehrheit seiner Mitglieder für sofort vollziehbar erklären.
- (6) Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustel-len.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich in allen Abteilungen sportlich zu betätigen, sofern sie den erforderlichen Abteilungsbeitrag geleistet haben.
- (2) Die Benützung der Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen steht jedem Mitglied im Rahmen der Benutzungsordnung frei.

§ 5a Benutzungsordnung

Alle Sportstätten des Vereins gehören zum Vereinsvermögen. Die Sportstätten werden den Abteilungen zugewiesen. Die Mitglieder dürfen die Sportstätten nur dann benutzen, wenn sie den jeweiligen Abteilungsbeitrag geleistet haben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu betragen, dass es dem Ansehen des Vereins nicht schadet.
- (2) Jedes Mitglied hat das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass Forderungen des Vereins pünktlich beglichen werden.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und sodann die laufenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge setzt die Mitgliederversammlung fest. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag ein Mitglied ganz oder teilweise von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreien.

§ 7 Vereinsführung

- (1) Die Vereinsführung erfolgt nach demokratischen Grundsätzen durch die in § 8 Buchstabe a) und b) genannten Vereinsorgane.
- (2) Zu den Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane können auch Personen hinzugezogen werden, die diesen Vereinsorganen nicht angehören. Diese Personen haben nur beratende Funktion. Sie üben kein Stimmrecht aus.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Vereinskassier
 - e) dem Vereinsschifführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung abwechselnd auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 3. Vorsitzenden und des Vereinskassier; die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Vereinschriftführers werden jeweils gemeinsam durchgeführt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Beirat innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein und führt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich durch Gesetz oder diese Vereinssatzung zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, für die Einhaltung aller Bestimmungen der Vereinssatzung oder der auf ihr beruhenden Rechtsvorschriften Sorge zu tragen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) den Abteilungsleitern, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter
 - c) der überfachlichen Frauenwartin, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterin
 - d) dem überfachlichen Jugendleiter, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Aufgaben des Beirats liegen vor allem in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand und in der Zulassung neuer Abteilungen.
- (4) Der Beirat setzt den Anteil fest, der den Abteilungen in ihrer Gesamtheit am Beitragsaufkommen des Vereins zusteht. Der Anteil der einzelnen Abteilungen am Beitragsaufkommen errechnet sich nach Maßgabe der Mitgliederzahlen der einzelnen Abteilungen, die Leistungssport betreiben. Finanzschwache Abteilungen sind durch Sonderzuweisungen zu unterstützen.
- (5) Dem Beirat können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben übertragen werden.
- (6) Die überfachliche Frauenwartin und der überfachliche Jugendleiter werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (7) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

- (8) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und zwar im Januar. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies vom Vorstand oder von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder nach dem Stand der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Der Vorstand beruft zu den Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe des Versammlungstermins an der Anschlagtafel am Sportheim. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Wahlen und Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn in der Tagesordnung hierauf hingewiesen worden ist; bei Satzungsänderungen ist außerdem anzugeben, welche Paragraphen oder welche Teile davon geändert werden sollen.
- (3) Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt .
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) den Erlass und die Änderung der Vereinssatzung
 - b) den Erlass einer Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung
 - c) die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr (§ 6 Abs. 3 Satz 2)
 - d) die Entlastung und die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 3, § 12 Abs. 3 Buchst. b)
 - e) die Entlastung des Beirats und die Wahl der Beiratsmitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchst. c) und d) und Abs. 6
 - f) die Wahl der Kassenprüfer (§ 16)
 - g) den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 4 Satz 4)
 - h) die Übertragung von weiteren Aufgaben und den Beirat (§ 10 Abs. 5)
 - i) die Auflösung des Vereins (§ 17)
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 18 Abs. 2)
 - k) alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (5) Stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Vereinssatzung und das Gesetz nichts anderes bestimmen, bei Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind ungültig und zählen nicht als Abstimmung.
- (8) Der Erlass und die Änderung der Vereinssatzung sowie die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und genehmigen zu lassen.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann durch einstimmigen Beschluss anstatt einer geheimen eine offene Abstimmung beschließen.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind ungültig. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen aus sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl wird die Wahl wiederholt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Kandidat eine Stimmenmehrheit, so entscheidet das Los.
- (3) Bei Wahlen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
- a) Bestimmung eines Wahlleiters und von 2 Beisitzern durch die Mitgliederversammlung (Wahlausschuss)
 - b) Entlastung der bisherigen Vereinsorgane durch Mitgliederversammlung
 - c) Feststellung der Stimmberechtigten
 - d) Erläuterung des Wahlvorgangs
 - e) Entgegennahme der Wahlvorschläge
 - f) Bekanntgabe der Kandidatenliste
 - g) evtl. Beschlussfassung über offene Abstimmung
 - h) Stimmabgabe
 - i) Auszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 - j) Befragung des Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

§ 13 Abteilung

- (1) Die Abteilungen haben das Recht, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates ihren Sportbetrieb selbständig durchzuführen. Ihnen obliegt die Beschaffung und Unterhaltung der für ihren Sportbetrieb erforderlichen Geräte.
- (2) Die Abteilungen haben das Recht, ihre Angelegenheiten, selbständig zu regeln. Sind berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Sie geben sich Geschäftsordnungen.
- (3) Die Abteilungen haben eigene Abteilungskassen, deren Einnahmen sich u.a. zusammensetzen aus
- a) dem Anteil am Mitgliedsbeitragsaufkommen
 - b) den Abteilungsbeiträgen
 - c) Eigenleistungen der Abteilungen
 - d) zweckgebundenen Zuwendungen des Staates oder anderer Institutionen
 - e) Spenden.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Einnahmen, Ausgaben

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a) den Aufnahmegebühren
 - b) den Mitgliedsbeiträgen
 - c) den Überschüssen aus Veranstaltungen
 - d) den Miet- und Pachteinnahmen
 - e) sonstigen Zuwendungen (Spenden, Zuschüsse und dgl.).
- (2) Aus den Einnahmen begleicht der Vorstand zunächst Forderungen Dritter, die den Verein als ganzen betreffen (Sportversicherung, Unterhalt von Vereinsanlagen u. dgl.).
- (3) Zuständig für Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall verpflichten
 - a) bis zu einem Betrag von 150 Euro ist der 1. Vorsitzende
 - b) bis zu einem Betrag von 5.000 Euro ist der Vorstand
 - c) bis zu einem Betrag von 25.000 Euro ist der Beirat
 - d) über einem Betrag von 25.000 Euro ist die Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Mitglieder, die am Ende jedes Geschäftsjahres die Vereinskasse sowie die Abteilungskassen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen und in der folgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung berichten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (4) Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Fuchstal mit der Auflage zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Vereinssatzung zu verwenden.
- (5) Beschlüsse über die Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 18 Ehrungen

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder
 - a) für außergewöhnliche sportliche Leistungen
 - b) für Verdienste um den Verein
 - c) für langjährige Mitgliedschaft.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben. Diese Personen haben alle Rechte der Mitglieder, sie sind jedoch beitragsfrei.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Vereinssatzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 06.06.1975 außer Kraft.
- (3) Die Wahl nach § 9 Abs. 3 Satz 2,1. Halbsatz ist erstmals mit Beginn der neuen Wahlperiode 1995 nach den Bestimmungen dieser Vereinssatzung durchzuführen.

Fuchstal, den 24. Januar 2003

Rock
1. Vorsitzender